

Autobank Aktiengesellschaft

Wien, FN 45280 p

ordentliche Hauptversammlung am 30. Mai 2018

Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
<u>§ 8: Der Aufsichtsrat</u>	<u>§ 8: Der Aufsichtsrat</u>
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Wahlen in den Aufsichtsrat können Ersatzmitglieder gewählt werden. Werden Ersatzmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Wahlen in den Aufsichtsrat können Ersatzmitglieder gewählt werden. Werden Ersatzmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p>